

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per E-Mail
franziska.humair@bafu.admin.ch

Bern, 07. Jul. 2021
Tel. +41 31 350 43 46, benedicta.aregger@seilbahnen.org

**Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz
(NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur
und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison. Dass zudem die Bewegung im Freien gesund ist, dass das Erlebnis in den Bergen an der frischen Luft einem Grundbedürfnis der Schweizer Bevölkerung entspricht, hat sich während der «Covid-Wintersaison» von 2020/2021 besonders deutlich gezeigt. Dieses «Plus an Lebensqualität und Normalität» konnte sich die Schweiz – trotz massiven politischen Drucks unserer Nachbarländer – glücklicherweise bewahren.

1 Einleitende Bemerkungen

SBS befürwortet den sorgfältigen Umgang mit der Natur und den Erhalt der Biodiversität. Als Dachverband anerkennen wir den fundamentalen Wert und die Bedeutung der Biodiversität und der Natur. Schliesslich profitiert und lebt auch die Bergbahnbranche von der intakten Natur. Als sehr sauberes Verkehrsmittel leisten Seilbahnen bereits heute einen nicht zu unterschätzenden Beitrag sowohl zum Erhalt aber auch zur Erschliessung der Natur und der Berggebiete.

Giacomettistrasse 1
3006 Bern

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org



Wirtschaftlich gesunde Bergregionen sind politisch auch gewollt. Der Bund und die Kantone engagieren sich mit diversen Programmen und Fördermassnahmen ziemlich erfolgreich gegen die Abwanderung aus den Berggebieten. Das bedeutet aber auch, dass in diesen Berggebieten «gewirtschaftet», gelebt und eine beachtliche Wertschöpfung generiert wird. Aus diesem Grund braucht es bei sämtlichen Gesetzesrevisionen im Umweltbereich immer eine Gesamtabwägung zwischen den Schutz- und den Nutzungsbedürfnissen der Bevölkerung im alpinen Raum. Pragmatische Massnahmen sind gegenüber starren Verboten und Einschränkungen zu bevorzugen, damit eine zukunftsgerichtete Entwicklungsperspektive für die Menschen aufrecht erhalten bleiben kann.

2 Die wichtigsten Forderungen von SBS in Kürze

Mit dem indirekten Gegenvorschlag zur «Biodiversitätsinitiative» will der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen den besseren Schutz und die stärkere Vernetzung von Lebensräumen für Wildtiere fördern sowie den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum ankurbeln und ein Flächenziel im Gesetz festhalten sowie die Zusammenarbeit mit den Kantonen gesetzlich regeln.

In seiner Ausgestaltung mit den konkreten Forderungen geht der Revisionsvorschlag zwar in die richtige Richtung, schiesst aber entschieden über das Ziel hinaus. Im Wesentlichen möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- **Es braucht eine gesamtgesellschaftliche übergreifende Güterabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen.** Eine strategische Diskussion muss zwingend auf Führungsebene stattfinden. Diese wird heute viel zu oft erst am «konkreten Objekt» geführt, was vom Prozess her gesehen zu spät ist. Die strategische Diskussion muss zu Beginn stattfinden und darf nicht «nach unten» delegiert werden.
- **Auf ein konkretes Flächenziel von 17% ist auf Stufe Gesetz und die damit einhergehende Ausdehnung der Schutzgebiete ist zu verzichten.** Wie soll in einem föderalistischen Land, welches politisch gewollt mit Förderprogrammen die wirtschaftliche Entwicklung der Berggebiete ankurbeln will, die Ausdehnung der Schutzgebiete um beinahe 27%¹ realisiert werden? Die Erfahrung zeigt zudem, dass gesetzlich festgeschriebene Zielwerte² nicht selten unerreichbar sind und von vornherein die Diskussion unnötig einschränken. Viel wichtiger als die Quantität ist zudem die Qualität der Schutzgebiete.
- **Auf die Vernetzung der Schutzgebiete und den entsprechenden Sachplan für Vernetzungsgebiete ist zu verzichten.** Was im Mittelland allenfalls sinnvoll ist, schränkt in den Berggebieten die Entwicklungsmöglichkeiten des Tourismus massiv ein. Es braucht dort keine zusätzlichen Schutzgebiete, sondern eine konsequente Umsetzung des bestehenden Rechts für Übertretungen. Ebenso ist auf eine neue Sachplankategorie hierzu zu verzichten. Wir weisen darauf hin, dass «Seilbahnen» als Transportmittel mit raumplanerischen Auswirkungen im Sachplan Verkehr, Teil Programm, nicht einmal vorkommen. Und grundsätzlich braucht es eine bessere Koordination sämtlicher raumplanerischer Instrumente, bevor man zusätzliche Instrumente kreiert.
- **Die bestehenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist beizubehalten.** Zusätzliche Kompetenzen des Bundes sind zu vermeiden, da die Kompetenz der Biotope bei den Kantonen liegt. Viel wichtiger ist die konsequente Befolgung der bestehenden Instrumente und Abläufe.

Wie bereits eingangs erwähnt, sehen wir einen Widerspruch zwischen der wirtschaftlichen Förderung der Berggebiete und dem umweltpolitischen Schutzgedanken. Die politischen Impulsprogramme des Bundes haben zum Ziel, der Abwanderung in den Berggebieten entgegenzuwirken und damit die Randregionen wirtschaftlich zu stärken und zu fördern.

¹ Von bisher 13.4% auf neu 17% der gesamten Landesfläche

² Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG, Art. 3, Abs¹: Für den alpenquerenden Güterschwerverkehr auf den Transitstrassen im Alpengebiet (Art. 2 des BG vom 17. Juni 1994⁴ über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet) gilt das Ziel von höchstens 650 000 Fahrten pro Jahr.

Das Ziel dieser Bemühungen sind nicht «Ballenberg-Alpen», sondern nachhaltige Bergregionen, die auch wirtschaftlich erfolgreich sind. Die Balance der verschiedenen Aspekte der Nachhaltigkeit lässt sich mit starren und zu ehrgeizigen Zielen und Vorgaben nicht erreichen. Die wirtschaftliche Entwicklung muss in den Bergregionen neben dem Naturschutz auch Platz haben.

3 Anträge SBS zur unterbreiteten Vorlage

3.1 Keine Ausweitung und Vernetzung der Schutzgebiete ohne übergeordnete Güterabwägung

Im Gesetz soll das Schutzflächenziel von 17 Prozent der Gesamtfläche verankert werden und die Vernetzung der Schutzgebiete gefördert werden. Davon sind Betreiber von Freizeitanlagen und touristischen Anlagen unmittelbar betroffen. Die Entwicklungsmöglichkeit wird massiv eingeschränkt, weil einseitig der ökologische Aspekt («Schutzziele») berücksichtigt wird. Es gilt aber zu bedenken, dass gerade auch in den ländlichen Regionen und Berggebieten, in denen Seilbahnunternehmen vermehrt aktiv sind, auch eine gewisse wirtschaftliche Entwicklung weiterhin möglich sein muss. Grundsätzlich wird die Natur in Berggebieten trotz allem viel weniger stark beansprucht als im Mittelland. Es gilt, die besonderen und speziellen Rahmenbedingungen der Seilbahnbetreiber im Alpenraum und Hochgebirge zu berücksichtigen.

Art. 1 Bst. d, dter und f (NHG)

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:

d. die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt zu schützen und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen ~~und zu vernetzen~~ (1);

dter. den Nutzen, der sich aus der natürlichen und landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit für Mensch und Umwelt (2) ergibt, sicherzustellen;

BEGRÜNDUNG (1) Der Begriff der Vernetzung ist weder definiert noch substantiiert. Aus diesem Grund beantragen wir dessen Streichung. Es besteht die Gefahr, dass der Begriff im Sinne eines Schutzes des Vernetzungsobjekts ausgelegt wird. (2) Eigenart und Schönheit sind stark subjektive Begriffe, die keinen Platz in einem Gesetz finden können. Es besteht die Gefahr einer willkürlichen Auslegung des Gesetzestexten.

Art. 18^{bis} Flächenziel und Planung (NHG)

1 Eine Ausdehnung ~~Der Anteil~~ der Landesfläche, die ~~der~~ dem Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen dient, ist anzustreben ~~muss ab 2030 mindestens 17 Prozent betragen~~; diesem Anteil werden folgende Gebiete angerechnet:

BEGRÜNDUNG: Durch die bestehenden Schutzgebiete leisten insbesondere die Berggebiete bereits heute einen sehr grossen Beitrag zur Biodiversität. Der künftige Handlungsspielraum für Seilbahnunternehmungen würde durch ein Flächenziel erheblich eingeschränkt.

3.2 Fokus ökologischer Ausgleich innerhalb der Siedlungsgebiete

Von der Neuregelung sind neben der öffentlichen Hand auch Unternehmen und Privatpersonen in ihrer Funktion als Grundeigentümer, Bauherren und Investoren betroffen. Sie müssen die Kosten für ökologische Ausgleichsflächen teilweise selbst tragen – im Sinne des Ausgleichs der Nutzung. Unsicherheit besteht daher insb. Beim Thema der Kompensationsmassnahmen. Wann sind diese angezeigt, wer führt sie aus und kommt für Kosten auf? Es darf nicht sein, dass künftig jede bauliche Verbesserung, Erneuerung oder Änderung bei einem Seilbahnunternehmen (SBU) mit gewichtigen Auflagen punkto Ersatzmassnahmen versehen wird. Eine wirtschaftliche Entwicklung und Selbstständigkeit muss daher für die Seilbahnunternehmen gewährleistet bleiben.

Art. 18b^{bis} Abs. 1 Ökologischer Ausgleich (NHG) ergänzen

1 In intensiv genutzten Gebieten – namentlich in den Siedlungsgebieten – sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich an geeigneten Standorten inner- und ausserhalb von Siedlungen. Dabei tragen sie den Interessen der land- und waldwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzung sowie den Zielen der Energiestrategie des Bundes Rechnung. Sie berücksichtigen die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung.

BEGRÜNDUNG: Fokus ist zum ökologischen Ausgleich ist auf Siedlungsgebiete zu legen. Dies entspricht auch der Absicht nach der Raumplanung nach Siedlungsverdichtung. Es gilt hier daher den Fokus auf die Bauzonen zu legen – ausserhalb der Bauzonen wird schon sehr viel für die Biodiversität getan. Es braucht zudem eine Gesamtbetrachtung, bei der auch die wirtschaftliche Nutzung berücksichtigt wird.

Art. 18b^{bis} Abs. 3 Ökologischer Ausgleich (NHG) streichen

~~*3 Der Bundesrat kann festlegen, in welchem Umfang die Kantone den ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und weitere Bestimmungen zur Umsetzung erlassen.*~~

BEGRÜNDUNG: Die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone hat sich bewährt, es besteht keinen Anlass zu deren Änderung.

3.3 Keine Umbenennung «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» im Jagdgesetz

Nein zur Umbenennung der Jagdbanngebiete. Die Jagdbanngebiete machen alleine schon 3,5% der Landesfläche aus und tragen damit wesentlich zum vom Bundesrat angestrebten Flächenziel bei. Die Jagdbanngebiete können auch so zum Flächenziel angerechnet werden, ohne dass eine Umbenennung erforderlich ist. Wir vermuten, dass mit der Umbenennung die Absicht verbunden ist, weitere Schutzmassnahmen durchzusetzen und den Zugang zu den Jagdbanngebieten weiter einzuschränken, was von uns abgelehnt wird.

3.4 Wildtierkorridore: Vernetzung und Inventarisierung

Das Jagdgesetz wurde 27. September 2020 vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt. Es ist unseres Erachtens daher nicht angezeigt, die hinfälligen Verordnungsparagrafen nun auf Gesetzstufe verankern zu wollen.

Bezüglich Vernetzung von Wildtierkorridoren: Die Situation im Alpenraum (oder Gebiete gar oberhalb der Waldgrenze) sind nicht mit dem Mittelland vergleichbar. Erstens benötigen Pisten, Winterwanderwege, Schlittelbahnen, etc. nicht annähernd die gleichen Flächen wie im Mittelland. Im Gebirge werden diese Anlagen oft nur in einer Saison beansprucht, typisch Winter und über Tag. Dann sind die Wildtiere nicht auf den Korridoren unterwegs. Die Zirkulation im Sommer oder nachts ist weiterhin möglich was im Mittelland nicht zutrifft: Autobahnen und Eisenbahnlinien werden 24h/365d benutzt. SBS steht einer Vernetzung im Alpenraum kritisch gegenüber.

Zentral ist deswegen: Der Zugang zu Seilbahnanlagen und deren Nebenanlagen, die sich in Wildtierschutzgebieten befinden, ist daher für jegliche Tätigkeiten, die dem sicheren Betrieb dieser Anlagen dienen, für gesetzlich vorgeschriebene Instandhaltungs- und notwendige Reparaturarbeiten in jedem Fall zu gewährleisten. Konkret: Der Zutritt und das Befahren mit Betriebsfahrzeugen zu Unterhalts-, Instandhaltungsarbeiten und Ersatz von bestehenden Anlagen sowie Evakuierung der Gäste bei allfälligen Störungen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Erneuerungsanlagen mit geringfügig geänderter Linienführung (Seilbahnen, Wasser- und Rohrleitungen zur technischen Beschneigung, Stromleitungen ober- und unterirdisch) sollen ebenfalls ermöglicht werden.

Art. 11a Überregionale Wildtierkorridore (Jagdgesetz) streichen

~~1 Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung, die der grossräumigen Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere dienen.~~

~~2 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die räumliche und funktionale Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore.~~

~~3 Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an Massnahmen zur funktionalen Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore. Deren Höhe richtet sich nach dem Umfang der Massnahmen und der Sanierungsbedürftigkeit der Korridore.~~

BEGRÜNDUNG: Die bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind genügend, sie müssen nur konsequent durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird im Übrigen auf den Grundsatz der Demokratie und des Willens des Volks als souverän hingewiesen: Im Herbst 2020 ging aus den Urnen eine klare Ablehnung von neuen verschärften Regeln hervor.

Wir verweisen hier insbesondere auf unsere Stellungnahme vom 8. September 2020 zur JSV (künftig WSGV).

Die in Richt- und Nutzungsplänen genehmigten und geplanten Errichtungsrechte, die Nutzungsrechte für bestehende Bauten und Anlagen (insbesondere Bahnen und deren Nebenbetriebe, Infrastrukturen für die Beschneidung Schneesportanlagen, Bikestrecken) und die damit verbundenen vertraglich bestehenden Rechte, die Nutzungsrechte für bestehende Freizeitaktivitäten des Sommer- und Wintertourismus, die Zugangsrechte für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen, für den Terrainunterhalt, für die Behebung von Schäden nach Naturereignissen, die Errichtung von Ersatzbauten und -anlagen sowie das Ausüben von bestehenden privatrechtlichen Dienstbarkeiten bleiben vollumfänglich erhalten.

Es ist eine zusätzliche Inventarisierung (nationale Wildtierkorridore) vorgesehen; ein Mehraufwand für Seilbahnbetreiber ist zu verhindern.

3.5 Keine neuen Kategorien: aquatische Schutzgebiete (Fischereigesetz)

Auf die Einführung zusätzlicher Regelungen, insb. die Schaffung neuer Schutzgebiete im Gewässerbereich, ist zu verzichten, solange nicht die bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben konsequent umgesetzt wurden. Denn dort wird ebenfalls bereits ein Beitrag zum Schutz einheimischer Fisch und Krebsarten geleistet.

Zudem müssen Anlagen der Beschneidungsinfrastruktur im Gewässerbereich wie Wasserfassungen, Speicherseen weiterhin neu gebaut, erneuert und betrieben werden können. Künstlich erstellte Wasserspeicher sind von einer allfälligen Inventarisierung auszunehmen.

Anlagen für die Produktion von erneuerbarer Energie gemäss Energiestrategie 2050 müssen weiterhin gebaut werden können, gerade auch in alpinen Regionen. Damit entfallen lange und teure Zubringerleitungen aus dem Mittelland in die touristischen Gebiete. Auch dies ist explizit als Beispiel zu erwähnen, die Aufzählung darf nicht abschliessend sein.

Vor einer Ausweitung der Schutzgebiete ist immer eine entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen, falls Standorte mit Energienutzungspotential betroffen sind. Zudem ist die Güterabwägung mit verbindlichen Vorgaben zu konkretisieren.

Art. 7a Gebiete von nationaler Bedeutung (Fischereigesetz) streichen

~~Der Bundesrat bezeichnet im Einvernehmen mit den Kantonen Gebiete von nationaler Bedeutung für die Erhaltung von Fischen und Krebsen, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind. Er legt die Schutzziele und die zulässige Nutzung fest.~~

BEGRÜNDUNG: Die bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind genügend, sie müssen nur konsequent durchgesetzt werden. Zu ergänzen ist, dass die Gewässerhoheit grundsätzlich bei den Kantonen liegt.

3.6 Förderung der Baukultur

Seilbahnstationen sind in der Regel reine Zweckbauten. Sie sind funktional und müssen in erster Linie in extremen Bergregionen (Permafrost) absolut sicher stabil sein. Wasserfassungen, Garagierungen für Seilbahnfahrzeuge, Maschinenräume für Beschneigung mit oder ohne Kühltürmen, Werkstätten und Einstellhallen müssen weiterhin als Zweckbauten erstellt oder erweitert werden. Bereits im geltenden Gesetz sind Beiträge möglich, es braucht keine neuen gesetzlichen Auflagen. Für die Förderung der Baukultur besteht bereits eine gesetzliche Grundlage. Leuchtturmprojekte sind Einzelobjekte und sollen es auch bleiben.

Es braucht eine Ausnahme für Bergbahnen, denn dort sind die Gebäude/Bauten hauptsächlich Zweckbauten, welche besonderer Witterung ausgesetzt ist und ganzjährig grossen Sicherheitsauflagen genügen müssen.

Art. 17b Baukultur (NHG) streichen

~~1 Der Bund achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 2 auf eine hohe Baukultur. Eine hohe Baukultur zeichnet sich bei allen Tätigkeiten, die den Raum verändern, durch einen ganzheitlichen Ansatz aus, der auf hohe Qualität in Planung, Gestaltung und Ausführung ausgerichtet ist.~~

~~2 Der Bund koordiniert die baukulturellen Tätigkeiten der Bundesstellen und legt da für kohärente strategische Ziele und konkrete Massnahmen fest.~~

~~3 Er ergänzt mit seinen baukulturellen Bestrebungen die Förderung der Baukultur durch die Kantone.~~

BEGRÜNDUNG: Hiervon dürfte die Pflicht abgeleitet werden, Architekturwettbewerbe zu organisieren, deren Durchführung bekanntlich beträchtliche finanzielle Ressourcen voraussetzt, über welche nicht jedes Seilbahnunternehmen verfügt. In solchen Fällen würden dann in der Planungs- und Realisierungsphase finanzielle Mittel fehlen, sodass gerade die Durchführung von Wettbewerben paradoxerweise zu weniger architektonischen Qualität mangels Gelder führen würde. Mit einem direkten Auftrag an einem kompetenten und sensiblen Architekten könnte bei derartigen Konstellationen das Ziel von einer hohen Baukultur effizienter und fokussierter erreicht werden. Dass sich Seilbahnunternehmen proaktiv für gute Architektur einsetzen, geht im Übrigen aus zahlreichen Beispielen hervor: Mario Botta und Herzog & de Meuron sind nur zwei der namhaftesten Architekten, die im Seilbahnumfeld für höchste Baukultur sorgen. Es wird verwiesen auf die obigen Ausführungen.

Art. 17c Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung (NHG) streichen

~~1 Der Bund kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung Finanzhilfen gewähren für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten zur Förderung der Baukultur.~~

~~2 Er kann Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Baukultur gewähren an:~~

~~a. Forschungsvorhaben;~~

~~b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;~~

~~c. Öffentlichkeitsarbeit.~~

~~3 Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 27 des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009.~~

BEGRÜNDUNG: Dieser Artikel bestätigt die oben aufgeführte Problematik. Es sind keine Finanzierungen und Unterstützungen für Bauherrschaften vorgesehen, die sich für die konkrete Umsetzung einer hohen Baukultur im Rahmen von Bauprojekten einsetzen, sondern nur für Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Zudem fehlen die Kriterien, solche Organisationen zu benennen.

3.6 Kompetenzaufteilung Bund – Kantone

Art. 12h (NHG) streichen

~~Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG).~~

BEGRÜNDUNG: Die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone hat sich bewährt. Die Themen der Richtplanung und Nutzungsplanungen sind raumplanerischer Natur und nicht im vorliegenden Gesetz zu regeln.

Art. 18b, Abs. 3 Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung (NHG) streichen

~~3 Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang die Kantone Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung bezeichnen müssen, die für die Vernetzung von Biotopen von nationaler Bedeutung erforderlich sind. Er kann eine Frist für die kantonale Planung und Umsetzung festlegen und erlässt weitere Bestimmungen zur Umsetzung.~~

BEGRÜNDUNG: Die bisherige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantone hat sich bewährt, es besteht keinen Anlass zu deren Änderung.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel

Direktor



Benedicta Aregger

Vizedirektorin